

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	25.10.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Pensions- u. Beihilferückstellungen und deren Darstellung im Haushaltsplan und Jahresabschluss**

Sachverhalt:

#### **1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Stadt Bielefeld hat nach § 88 Gemeindeordnung NRW für Verbindlichkeiten, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.

Zu den Rückstellungen gehören auch Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Die Einzelheiten zur Bildung von Pensionsrückstellungen ergeben sich aus § 37 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW. Danach gelten folgende Grundsätze:

- Rückstellungen müssen für bestehende Versorgungsansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und für zukünftige Versorgungsansprüche der aktiven Beamtinnen und Beamten gebildet werden
- Die Ermittlung erfolgt im Teilwertverfahren
- Es gilt ein Rechnungszinsfuß von 5 %

Zu beachten sind ferner die Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach dem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (– 304-48.01.02/30 - 244/21 –) vom 13. Dezember 2021.

#### **2. Allgemeines**

Die Heubeck AG in Köln berechnet für die Stadt Bielefeld die Pensions- und Beihilferückstellungen zum jeweiligen Stichtag auf Basis der bei der Stadt Bielefeld vorliegenden Daten. Neben der versicherungsmathematischen Bewertung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamtinnen und Beamten zum jeweiligen Stichtag nimmt die Heubeck AG eine **Vorausberechnung der** Rückstellungen über einen Zeitraum von fünf Jahren vor.

Bis zum Planungsjahr 2021 wurde in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold bei der Kalkulation der Zuführungen ein Durchschnittswert von 5 Jahren berücksichtigt.

Ab dem Planungsjahr 2022 wird ausschließlich der sich aus dem Gutachten der Firma Heubeck berechnete Wert für das jeweilige Planungsjahr bei der Ansatzbildung berücksichtigt. Damit sollen die Differenzen zwischen Vorausberechnung der Zuführung in der Haushaltsplanung und der verbindlichen Ermittlung der Zuführung im Jahresabschluss verringert werden (siehe auch Ausführungen zu Ziffer 8).

### 3. Stichtagswerte und Vorausberechnung durch die Heubeck AG

Grundlage der Bewertung der Pensionsverpflichtungen sind die persönlichen Daten der aktiven Beamtinnen/Beamten und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger sowie die zu einem anderen Dienstherrn versetzten Beamtinnen/Beamten. Im Zusammenhang mit der versicherungsmathematischen Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wird der **Teilwert** der jeweiligen Verpflichtung ermittelt.

Bei der Berechnung des Teilwertes einer Pensionsverpflichtung sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden. Für die aktuellen Berechnungen werden die vom Bundesfinanzministerium steuerlich anerkannten Richttafeln 2018 G von Professor Klaus Heubeck angewendet.

Der Buchstabe „G“ steht für Generationentafel, die die einzelnen Wahrscheinlichkeiten nicht nur nach Alter und Geschlecht differenziert, sondern auch nach dem Geburtsjahr wiedergibt, so dass die Bewertung „generationengerechter“ erfolgt. Ebenso ist damit die deutliche Tendenz zur Verlängerung der Lebenserwartung berücksichtigt.

Die Vorausberechnungen der Rückstellungen erfolgen unter Ansatz derselben biometrischen Grundwerte, die auch der Stichtagsbewertung zugrunde liegen, jedoch mit einer Generationenverschiebung um 15 Jahre. Dies bedeutet, dass für die von Geschlecht, Alter und Geburtsjahr abhängigen Werte der Richttafeln jeweils die Werte für ein um 15 Jahre erhöhtes Geburtsjahr verwendet werden. So wird z.B. für einen 60-jährigen Beamten des Jahrgangs 1961 die Sterbewahrscheinlichkeit im Alter 60 verwendet, die sich laut Richttafeln 2018 G für einen 60-jährigen des Jahrgangs 1976 ergibt.

Aus dem versicherungsmathematischen Gutachten vom 12.02.2022 über Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Stadt Bielefeld zum 31.12.2021 ergeben sich die Ergebnisse der Stichtagsbewertung sowie die Vorausberechnung.

Die Ergebnisse der Stichtagsbewertung sowie die Vorausberechnung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

**Tabelle 1**

<b>Bewertungsergebnisse</b>		
Stichtag	Teilwert der Pensionsverpflichtungen	Teilwert der Beihilfeverpflichtungen
	(EUR)	(EUR)
31.12.2021	646.370.280	210.877.533
31.12.2022	670.885.143	217.405.328
31.12.2023	687.670.333	224.124.643
31.12.2024	704.583.876	230.962.404
31.12.2025	720.913.231	237.780.734
31.12.2026	736.636.519	244.557.016

### 4. Nettobelastung Haushaltsjahre

Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Stichtageswerte wird die **Nettobelastung** für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt. Für die Haushaltsjahre 2023-2026 ergeben sich folgende **Nettobelastungen**:

Tabelle 2

<b>Pensions- verpflichtungen</b>		<b>Beihilfe- verpflichtungen</b>		<b>Gesamt</b>
Stichtag 31.12.2022	670.885.143 €	Stichtag 31.12.2022	217.405.328 €	
Stichtag 31.12.2023	687.670.333 €	Stichtag 31.12.2023	224.124.643 €	
<b>Nettobelastung Haushalt 2023</b>	<b>16.785.190 €</b>	<b>Nettobelastung Haushalt 2023</b>	<b>6.719.315 €</b>	<b>23.504.505 €</b>
Stichtag 31.12.2023	687.670.333 €	Stichtag 31.12.2023	224.124.643 €	
Stichtag 31.12.2024	704.583.876 €	Stichtag 31.12.2024	230.962.404 €	
<b>Nettobelastung Haushalt 2024</b>	<b>16.913.543 €</b>	<b>Nettobelastung Haushalt 2024</b>	<b>6.837.761 €</b>	<b>23.751.304 €</b>
Stichtag 31.12.2024	704.583.876 €	Stichtag 31.12.2024	230.962.404 €	
Stichtag 31.12.2025	720.913.231 €	Stichtag 31.12.2025	237.780.734 €	
<b>Nettobelastung Haushalt 2025</b>	<b>16.329.355 €</b>	<b>Nettobelastung Haushalt 2025</b>	<b>6.818.330 €</b>	<b>23.147.685 €</b>
Stichtag 31.12.2025	720.913.231 €	Stichtag 31.12.2025	237.780.734 €	
Stichtag 31.12.2026	736.636.519 €	Stichtag 31.12.2026	244.557.016 €	
<b>Nettobelastung Haushalt 2026</b>	<b>15.723.288 €</b>	<b>Nettobelastung Haushalt 2026</b>	<b>6.776.282 €</b>	<b>22.499.570 €</b>

### 5. Ansatzbildung im Haushaltsjahr

Die Abbildung der geplanten Erträge aus der Auflösung und Inanspruchnahme bzw. der geplanten Aufwendungen aus der Zuführung von Pensions- und Beihilferückstellungen im Haushalt wird für die Haushaltsjahre 2023-2026 nachfolgend dargestellt:

Tabelle 3

	<b>Ansatz 2023</b>	<b>Ansatz 2024</b>	<b>Ansatz 2025</b>	<b>Ansatz 2026</b>
Erträge Auflösung Pensionsrückstellungen Beamte	-3.489.897 €	-3.489.897 €	-3.489.897 €	-3.489.897 €
Erträge Auflösung Beihilferückstellungen Beamte	-950.350 €	-950.350 €	-950.350 €	-950.350 €
Erträge Auflösung Pensionsrückstellungen Versorgungsempf.	-9.647.960 €	-9.647.960 €	-9.647.960 €	-9.647.960 €
Erträge Auflösung Beihilferückstellungen Versorgungsempf.	-2.674.844 €	-2.674.844 €	-2.674.844 €	-2.674.844 €
<b>Summe Erträge</b>	<b>-16.763.051 €</b>	<b>-16.763.051 €</b>	<b>-16.763.051 €</b>	<b>-16.763.051 €</b>

	<b>Ansatz 2023</b>	<b>Ansatz 2024</b>	<b>Ansatz 2025</b>	<b>Ansatz 2026</b>
Zuführung Pensionsrückstellungen Beamte	24.723.383 €	24.970.182 €	24.366.563 €	23.718.448 €
Zuführung Beihilferückstellungen Beamte	6.795.735 €	6.795.735 €	6.795.735 €	6.795.735 €
Zuführung Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	5.532.088 €	5.532.088 €	5.532.088 €	5.532.088 €
Zuführung Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger	3.216.350 €	3.216.350 €	3.216.350 €	3.216.350 €
<b>Summe Zuführungen</b>	<b>40.267.556 €</b>	<b>40.514.355 €</b>	<b>39.910.736 €</b>	<b>39.262.621 €</b>

<b>Nettobelastung</b>	<b>23.504.505 €</b>	<b>23.751.304 €</b>	<b>23.147.685 €</b>	<b>22.499.570 €</b>
-----------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

## 6. Abbildung im Haushaltsplan

Die Abbildung im Haushaltsplanentwurf 2023 erfolgt in der Produktgruppe 11.01.08 – Personalmanagement – (vgl. Haushaltsplanentwurf 2023, Band II S. 67, 68).

Die **Ifd.-Nr. 7 (sonstige ordentliche Erträge)** weist die Gesamtsumme für die Haushaltsjahre 2023-2026 aus. Darin enthalten sind die in der **Tabelle 3** ausgewiesenen **Erträge aus der Auflösung von Pensions- u. Beihilferückstellungen** und Erträge aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen.

Die **Ifd.-Nr. 11 (Personalaufwendungen)** weist die Gesamtsumme für die Haushaltsjahre 2023-2026 aus. Darin enthalten sind die in der **Tabelle 3** ausgewiesenen **Aufwendungen aus der Zuführung von Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamtinnen/Beamte** sowie folgende weitere Aufwendungen:

- Personalaufwendungen der Mitarbeitenden des Amtes für Personal
- zentral eingestellten Mittel für Auszubildende in den gewerblich-technischen Berufen und Nachwuchskräfte in den Verwaltungslaufbahnen, schwerstbehinderte Mitarbeitende, überplanmäßig Beschäftigte
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamte des Amtes für Personal
- Zuführung sonstige Rückstellungen

Die **Ifd.-Nr. 12 (Versorgungsaufwendungen)** weist die Gesamtsumme für die Haushaltsjahre 2023-2026 aus. Darin enthalten sind die in der **Tabelle 3** ausgewiesenen **Aufwendungen aus der Zuführung von Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger/innen** sowie die Versorgungsbezüge und Beihilfen.

## 7. Abbildung im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss wird die Höhe der Pensions- und Beihilferückstellungen zum 31.12. des Abschlussjahres sowie des Vorjahres auf der Passivseite der Bilanz unter Position 3.1 ausgewiesen. Die Ermittlung der Werte erfolgt durch das versicherungsmathematische Gutachten der Fa. Heubeck AG.

Auszug aus der Bilanz // Jahresabschluss

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b><u>PASSIVA</u></b>		
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	
1.1	Allgemeine Rücklage	457.354.260,34
1.2	Sonderrücklagen	17.801.895,54
1.3	Ausgleichsrücklage	223.278.806,13
1.4	Ergebnisvortrag	0,00
1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	113.360.058,28
	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b><u>811.795.020,29</u></b>
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	
2.1	für Zuwendungen	284.231.923,49
2.2	für Beiträge	76.315.614,01
2.3	für den Gebührenaussgleich	17.842.786,35
2.4	Sonstige Sonderposten	32.398.054,91
	<b>Summe Sonderposten</b>	<b><u>410.788.378,76</u></b>
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	
3.1	Pensionsrückstellungen	857.247.813,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	32.632.940,86
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	356.374,13
3.4	Sonstige Rückstellungen	45.542.288,09
	<b>Summe Rückstellungen</b>	<b><u>935.779.416,08</u></b>

Der in der Bilanz zum 31.12.2021 ausgewiesene Wert für die Pensionsrückstellungen in Höhe von 857.247.813 € ergibt sich aus der Summe der Beträge „Teilwert der Pensionsverpflichtungen“ (646.370.280 €) und „Teilwert der Beihilfeverpflichtungen“ (210.877.533 €) in Tabelle 1 zum Stichtag 31.12.2021 (s. Punkt 3 / Stichtagswerte und Vorausbetrachtung durch die Heubeck AG).

Die Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr resultieren aus im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgenommenen Buchungen (Zuführungen, Auflösungen und Inanspruchnahmen // jeweils Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte und Beamtinnen und Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen). Die Erhöhung der Pensionsrückstellung im Vergleich zum Stichtag 31.12.2020 in Höhe von 23.912.202 € resultiert aus dem Saldo aus Zuführungen in Höhe von 46.731.248 € abzgl. der Auflösungen bzw. Inanspruchnahmen in Höhe von insgesamt 22.819.046 €. Die Jahresabschlussbuchungen wirken sich in der Ergebnisrechnung bei den Positionen „Personalaufwendungen“ und „Versorgungsaufwendungen“ sowie „Sonstige ordentliche Erträge“, aus. Die zu buchenden Werte ergeben sich aus dem aktuellen Gutachten der Fa. Heubeck AG.

## 8. Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Jahresergebnis

Wie unter Punkt 2 (Allgemeines) erläutert, nimmt die Heubeck AG neben der versicherungsmathematischen Bewertung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamtinnen und Beamten zum jeweiligen Stichtag auch eine Vorausberechnung der Rückstellungen über einen Zeitraum von fünf Jahren vor.

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen erfolgen jedes Jahr aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Die Ergebnisse können im Vorfeld nicht exakt eingeschätzt werden, da hier diverse Faktoren relevant sind. So erfolgt die Vorausberechnung auf Basis des Personalbestands am Bewertungsstichtag, Veränderungen wie z.B. Beförderungen, Dienstherrwechsel, vorzeitige Pensionierungen sowie Todesfälle können, ebenso wie die Besoldungs- und Kostendynamik, nur näherungsweise berücksichtigt werden.

Da für das Jahr 2021 bereits im Dezember 2019 der Doppelhaushalt 2020/2021 beschlossen wurde, war für dieses Jahr aufgrund des größeren zeitlichen Abstands zwischen Planung und Stichtag auch die planerische Unsicherheit bei der Vorausberechnung höher.

Kaschel (Stadtkämmerer)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.